

FÖRMLICHE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS 2 BAUGB UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB ZUM ENTWURF DER 7. TEILÄNDERUNG GEMEINDE HAGNAU

STAND 30.11.2020

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Im Rahmen der Förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB, die vom 26.10.2020 bis 27.11.2020 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Regierungspräsidium Tübingen, Konrad – Adenauer – Straße 20, 72072 Tübingen, Schreiben vom 06.11.2020
- Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 8041 Friedrichshafen, Schreiben vom 25.11.2020

B ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Förmlichen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB, die vom 26.10.2020 bis 27.11.2020 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Private Stellungnahme I, Schreiben vom 27.11.2020

C KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen, oder Bedenken:

- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, Schreiben vom 11.11.2020
- Zweckverband Bodensee – Wasserversorgung, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart, Schreiben vom 22.10.2020
- Vodafone BW GmbH, 34020 Kassel, Schreiben vom 03.11.2020
- Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, Schreiben vom 21.10.2020
- IHK Bodensee – Oberschwaben, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom 17.08.2020
- Gemeinde Hagnau, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee, Schreiben vom 11.11.2020

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN ODER SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Regierungspräsidium Tübingen, Konrad – Adenauer – Straße 20, 72072 Tübingen, Schreiben vom 06.11.2020

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Regierungspräsidium Tübingen, Konrad – Adenauer – Straße 20, 72072 Tübingen, Schreiben vom 06.11.2020	
	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Das auf S. 8 („übergeordnete Planungen“) erwähnte Zielabweichungsverfahren wurde nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern bereits lange davor, d.h. in den Jahren 2009/2010 durchgeführt. Lediglich eine Maßgabe dieses Zielabweichungsverfahrens wurde im Jahr 2017 einer geänderten Sachlage angepasst.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird auf der entsprechenden Seite angepasst.</p>

Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 8041 Friedrichshafen, Schreiben vom 25.11.2020

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
2		
	<p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>Belange des Planungsrechts:</p> <p>Vor Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) wird um folgende redaktionelle Korrekturen des Änderungsentwurfes gebeten:</p> <p>In den Verfahrensvermerken auf Seite 4 des Entwurfes gibt es Unstimmigkeiten bei den ortsüblichen Bekanntmachungen der Mitteilungsblätter von Meersburg (für Meersburg, Hagnau, Daisendorf und Stetten) und Uhldingen-Mühlhofen,</p>	<p>In den Verfahrensvermerken wurden die korrekten Angaben aufgenommen</p>
	<p>in Ziffer 1.1 auf Seite 5 bitten wir die korrekte Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes zu verwenden,</p>	<p>Die Rechtsform wurde aktualisiert</p>
	<p>die Fläche H2 wurde im gesamten Entwurf entgegen der Aussage der Abwägungs-</p>	<p>Die Bezeichnung der Fläche wurde in den Dokumenten korrigiert</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	tabelle weiterhin als Fläche für Landwirtschaft und Wald betitelt. Da keine Waldbetroffenheit vorliegt, bitten wir um Abänderung in Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB,	
	in den Rechtsgrundlagen ist der aktuelle Stand des BauGB anzugeben,	Die Rechtsgrundlage wurde aktualisiert
	in Ziffer 5 des Entwurfes (und anschließend auch in Ziffer 7) sollte erläutert werden, dass vor Beginn der Bauleitplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde,	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird auf der entsprechenden Seite angepasst.
	in Ziffer B auf Seite 10 handelt es sich nicht um die 6., sondern die 7. Teiländerung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg,	Die Angaben wurden unter besagter Ziffer angepasst.
	in Ziffer 4.3. des Umweltberichtes ist versehentlich die Stadt Meersburg anstatt die Gemeinde Hagnau aufgeführt.	Die korrekte Gemeinde wurde angegeben.

Private Stellungnahme, Schreiben vom 27.11.2020

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Private Stellungnahme, Schreiben vom 31.08.2020	
	In der Sitzung des GVV am 08.10.2020 hat das Planungsbüro Senner bei den Abwägung angekündigt und sie als Verband beschlossen bei förmlicher Offenlage für mehr Transparenz und Öffentlichkeit zu sorgen und fehlende Unterlage nachzureichen. Jetzt liegt zwar ein Umweltbericht vor, der für einen normalen Bebauungsplan ausreichen könnte, aber nicht den hohen Anforderungen eines Zielabweichungsverfahrens oder Raumordnungsverfahrens.	Wie angekündigt, wurde ein Umweltbericht in den Unterlagen zur förmlichen Beteiligung ergänzt und beigelegt. Diese Unterlagen konnten im Rahmen der förmlichen Beteiligung von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Der Umweltbericht, entspricht den Anforderungen an einen Umweltbericht zu einer Teiländerung des Flächennutzungsplanes Es handelt sich bei diesem Verfahren nicht um ein Zielabweichungsverfahren.
	In den Zielabweichungsverfahren gab es keinen Umweltbericht oder gar Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern es wurde lediglich im Rahmen in der 2. Fortschreibung des FNP 2020 „abgehandelt“.	Das Zielabweichungsverfahren, wurde im Rahmen der 2. Fortschreibung des FNP 2020 im Jahr 2009/2010 durchgeführt und im Jahr 2017 nochmals angepasst. Es ist nicht Inhalt der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes.
	Die Zielabweichungsbescheide wurde nie öffentlich bekannt gegeben bzw. offengelegt! Ebensovwenig der dafür notwendige städtebauliche Vertrag. Hier liegt eindeutig ein Rechtsverstoß gegen das Entwicklungsgebot vor.	Das Zielabweichungsverfahren, wurde im Rahmen der 2. Fortschreibung des FNP 2020 im Jahr 2009/2010 durchgeführt und im Jahr 2017 nochmals angepasst. Es ist nicht Inhalt der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes.
	Falls jemals ein rechtssicheres Zielabweichungsbescheid zustande gekommen wäre, würde dieser ohnehin gegen den Landesentwicklungsplan verstoßen, der besagt dass die im Regionalplan festgelegten Ziele nicht abgeändert werden dürfen.	Gemäß §24 Landesplanungsgesetz, kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Somit können auch Vorhaben die gegen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes, oder des Regionalplanes stehen im Einzelfall und nach Prüfung in einem Zielabweichungsverfahren umgesetzt werden.
	Mit dem Erfordernis dieser 7. Teiländerung gibt die Gemeinde Hagnau Preis, das der bereits als Satzung beschlossenen aber noch nicht bekanntgegebene Bebauungsplan „Langbrühl Ost“ nicht	Da es sich um die Erweiterung eines vorhande-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>aus dem FNP und des angeblichen Zielabweichungsverfahren entwickelt ist.</p>	<p>nen Gewerbegebiets handelt und Teile der Fläche bereits im rechtswirksamen FNP liegen, wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass die Zielsetzungen aus dem FNP ausreichend sind. Da dies nicht der Fall ist, wird dieses Änderungsverfahren durchgeführt. Mit der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes, wird die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes geschaffen. Dieser wird erst mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschluss im Gemeindeblatt rechtskräftig.</p>
	<p>Nach meinen Recherchen hätte bisherige Plangebiet auch gar nicht im FNP 2020 2. Fortschreibung 2011 erst gar nicht aufgenommen und vom Landratsamt Bodenseekreis genehmigt werden dürfen, da damals schon der Zielabweichungsbescheid und der damals noch nicht existierende städtebauliche Vertrag (mit welchem Parteien auch immer, eigentlich Firma ACE) hätten spätestens im Rahmen des FNP 2020 2. Fortschreibung ausgelegt hätte werden müssen.</p> <p>Die wurde bis heute nicht nachgeholt. -> ungenügende Bürgerbeteiligung.</p>	<p>Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde durch das Landratsamt geprüft und genehmigt. In diesem Zuge wurde auch das Zielabweichungsverfahren aufgenommen und geprüft. Ein städtebaulicher Vertrag, ist im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nicht erforderlich. Das Zielabweichungsverfahren ist nicht Gegenstand der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>In Stetten wurde das IKG mangels städtebaulichen Vertrags unter den Verbandsgemeinden herausgenommen bzw. rot durchgestrichen. Eine rote Streichung hätte damals auch für das Plangebiet (ACE – Erweiterung) HEG3b(1,68 ha) sowie H – EG3a „Langbrühl – West0,2 ha erfolgen müssen.</p> <p>Warum ist dies nicht geschehen??</p>	<p>Die Tatsache, dass die interkommunale Fläche in Stetten rot durchgestrichen und bandiert ist, bedeutet, dass die Fläche von der Genehmigung ausgenommen ist, da Ziele des Regionalplans entgegenstehen. Bei der anderen hier genannten Fläche ist dies nicht der Fall, da ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde.</p>
	<p>Die mehrmals von Fachbehörden geforderte komplette Darstellung des Rebaufbauplans wurde auch nicht vollzogen. Ein Versäumnis in meinem Fall und in den anderen???</p>	<p>Die Darstellung des Rebaufbauplanes auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine Nachrichtliche Übernahme. Die bisherig eingegangenen Stellungnahmen haben sich bezüglich des Rebaufbauplanes auf die Teilfläche nordöstlich des Plangebietes bezogen. Zum Entwurf lagen nur für diesen Bereich Daten des aktuellen Rebaufbauplanes vor. Mittlerweile liegt der komplette und aktuelle Stand des Rebaufbauplans vor. Diese werden nachrichtlich in den Plan aufgenommen und die entsprechenden</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		Ausschnitte im Textteil zur 7. Änderung angepasst.
	<p>Zeichnerische Darstellungsmängel:</p> <p>Aus Seite 11 Punkt 2 stellen Sie links angeblich den bisherigen FNP dar. Diese stimmt nicht mit rechtskräftigen Originalplan überein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im rechtsverbindlichen Plan von 2011 ist der regionale Grünzug farbig dargestellt in Ihrer Version nicht auch nicht rechts in der 7. Teiländerung - Die bisher geplante Gewerbefläche haben sie mit einem vollständig umrandeten G dargestellt was als Planzeichen ein bestehendes Gewerbegebiet bedeutet. In Wirklichkeit muß die geplante gewerbliche Baufläche mit einem G und gestrichelter bzw. mehrmals unterbrochenem Kreis markiert werden. → sie Legende FNP 2020 2. Fortschreibung - Das neu aufzunehmende Plangebiet ist ebenfalls bezeichnet und muß nach weiteren Erkenntnissen als GEE mit unterbrochener Umrandung markiert werden → siehe Legende FNP 2020 2. Fortschreibung 	<p>Die Darstellung des Regionalen Grünzugs wurde ergänzt.</p> <p>Das Symbol für geplante Gewerbefläche wurde angepasst.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2011, ist die bisherige Fläche als geplante Gewerbefläche G dargestellt. Somit wird diese auch in der 7. Teiländerung mit geplante Gewerbefläche G dargestellt. Eine weitere Differenzierung in Gebietskategorien ist auf FNP -Ebene nicht erforderlich</p>
	<p>Auf Seite 9 wollen Sie die Darstellungsmängel des Rebaufbauplanes nachholen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es existieren real und laut Rebaufbauplan weitere Rebflächen in ausgelegten Planausschnitten im Gewann „Obere Bohl“ südlich des Plangebietes. Bitte um weitere Aktualisierung und Begründung weshalb diese Weinberge und der regionale Grünzug sowie Vorranggebiet Landwirtschaft nicht dargestellt sind → siehe Legende FNP 2020 2. Fortschreibung/Regionaler Grünzug 	<p>Die Darstellung des Rebaufbauplanes auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine nachrichtliche Übernahme. Die bisherig eingegangenen Stellungnahmen haben sich bezüglich des Rebaufbauplanes auf die Teilfläche nordöstlich des Plangebietes bezogen. Zum Entwurf lagen nur für diesen Bereich Daten des aktuellen Rebaufbauplanes vor. Mittlerweile liegt der komplette und aktuelle Stand des Rebaufbauplanes vor. Diese werden nachrichtlich in den Plan aufgenommen.</p>
	<p>Auf Seite 11 weisen sie mager auf Teile der Raumordnung/Regionaler Grünzug hin.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage 1996: keine Ausweisung von schutzbedürftigen Bereichen ist eine Lüge - Das Plangebiet liegt voll und ganz in Regionalem Grünzug Nr. 11, sowie im - Bereich Landwirtschaft (Vorrangflur 1) und Vorranggebiet schutzbedürftigen Regionalplan 2020 Entwurf kann nicht bewertet werden 	<p>Die Lage im Regionalen Grünzug ist im Steckbrief zur 7. Teiländerung aufgenommen. Die Fläche steht hier der Ausweisung eines Regionalen Grünzuges nicht im entgegen, da hier bereits das genannte Zielabweichungsverfahren</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		durchgeführt.
	Der Planauszug in DIN A3 ist auch das rot zu streichende H-EG3a“LangbrühlWest0,2 ha zu aktualisieren!	Die hier genannte Ausweisung des geplanten Gewerbegebiets H-EG3a „Langbrühl West“ mit 0,2 ha ist nicht Bestandteil der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes.
	Wie bereit am Eingang erwähnt ist der Umweltbericht nicht tief genug. Es gibt weitere Datenquellen die zum Teil auch in FNP 2020 2. Fortschreibung Textteil sowie Landschaftsplan 2020 genannt aber hier nicht verwendet wurden. Desweiteren stehen tiefere Erkenntnisse aus der B31 Planung Umweltanalyse/Studie zur Verfügung, die welche man nutzen oder gar nachrichtlich übernehmen hätte müssen. Auch schlummern noch frei zugängliche Umweltdaten auf den Servern der Träger öffentlicher Belange, die diese Erkenntnisse schlichtweg nicht nutzen sollen oder dürfen.	Der Umweltbericht, entspricht den Anforderungen an einem Umweltbericht im Rahmen einer Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Die Inhalte des Umweltberichts, beziehen sich konkret auf das hier geplante Vorhaben.
	Laut Landschaftsplan 2020 befindet sich südöstlich neben den bisherigen und bei geändertem im Plangebiet eine Poolfläche für Ausgleichsmaßnahmen für die Stadt Meersburg und Gemeinde Daisendorf. Welche bei Planänderung entfällt.	Bei den Poolflächen für den Ausgleich, handelt es sich um nachrichtlich übernommene Flächen aus dem Landschaftsplan. Die hier angesprochene Fläche die südöstlich der geplanten Gewerbefläche liegt, ist gemäß Flächennutzungsplan und auch in der 7. Teiländerung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB ausgewiesen und somit im Vergleich zu einer nachrichtlich übernommenen Fläche verbindlich festgelegt.
	Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, das alle Einwändungen zum FNP 2020 2. Fortschreibung, 7. Teiländerung (FNP Vorentwurf) sowie für das Bebauungsverfahren „Langbrühl-Ost“ siehe Homepage Hagnau Synopse Bplan „Langbrühl-Ost“ in diese 7. Fortschreibung einbringen.	Im Rahmen der Verfahren zur 2. Fortschreibung und des Bebauungsplanes, wurden die Stellungnahmen sachgerecht gemäß § 1 (7) BauGB behandelt und abgewogen. Auch im hier aktuellen Verfahren zur 7. Teiländerung, haben die eingegangenen Stellungnahmen Beachtung gefunden.